

Wildermieming am 04.02.2016

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 68 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming in seiner Sitzung vom 11.11.2015 unter Pkt. 3 der Tagesordnung folgenden ergänzenden Bebauungsplan gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2011 beschlossen hat:

im Bereich der Grundparzellen .362, 2622, .356, 2617, 2616, .354, 2615, .388 je zur Gänze Oberdorf/Bernhard

Diesem Beschluss wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung am 02.02.2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Der ergänzende Bebauungsplan tritt gemäß § 68 Abs. 2 TROG 2011 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Der Bebauungsplan liegt gem. § 68 Abs. 4 TROG 2011 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister




Klaus Stocker

angeschlagen am: 05.02.2016
abgenommen am: